

5. Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts und der Entscheidung,
6. Unterschrift der Schiedsrichter.

(2) Die Verfahrensparteien können auf die Begründung der Entscheidung verzichten.

#### §22

##### Wirkung des Schiedsspruchs

(1) Innerhalb einer durch das Schiedsgericht festzusetzenden Frist, die einen Monat nach Abschluß der mündlichen Verhandlung nicht überschreiten soll, ist der Schiedsspruch den Verfahrensparteien zuzustellen.

(2) Mit der Zustellung des Schiedsspruchs an die Verfahrensparteien wird die Entscheidung rechtskräftig. Wird der Schiedsspruch auf dem Postweg zugestellt, ist das Datum im Stempel des Aufgabepostamtes für den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft maßgebend.

(3) Der den Verfahrensparteien zugestellte Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

#### §23

##### Einstellung des Verfahrens

Das Schiedsgericht stellt das Verfahren durch Beschluß ein:

1. bei Rücknahme der Klage,
2. nach mehr als 6monatiger Untätigkeit des Klägers,
3. bei Fehlen sonstiger Voraussetzungen, die für die Verhandlung und Entscheidung der Sache erforderlich sind.

#### §24

##### Aufhebung des Schiedsspruchs

(1) Ein Schiedsspruch oder eine Einigung sind auf Antrag aufzuheben, wenn

1. eine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung nicht bestand oder das Verfahren aus anderen Gründen unzulässig war,
2. eine Verfahrenspartei infolge Verletzung der Regeln des Verfahrens nicht die Möglichkeit hatte, ihre Rechte wahrzunehmen,
3. sie zu einer nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik unzulässigen Leistung verpflichtet,
4. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist, es sei denn, die Verfahrensparteien haben hierauf ausdrücklich verzichtet.

(2) Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs oder der Einigung ist nur innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Schiedsspruchs oder nach Unterzeichnung des Protokolls über die Einigung zulässig

#### §25

##### Verfahren der Aufhebung

Über den Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung entscheidet das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

#### §26

##### Rechtsfolgen der Aufhebung

Im Falle der Aufhebung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung ist jede Verfahrenspartei berechtigt, innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des Beschlusses, die Klage erneut einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist bleibt die Verjährung gehemmt

#### §27

##### Vollstreckbarkeit

(1) Rechtskräftige Schiedssprüche und Einigungen vor einem Schiedsgericht in der Deutschen Demokratischen Re-

publik, dessen Zuständigkeit durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt ist, sind wie gerichtliche Entscheidungen vollstreckbar. Das gleiche gilt für in anderen Staaten erlassene Schiedssprüche und Einigungen vor einem Schiedsgericht, wenn das durch Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt ist.

(2) Den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht entsprechende Schiedssprüche und Einigungen sind vollstreckbar, wenn sie auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte für vollstreckbar erklärt werden. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung angeordnet werden. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung zulässig.

#### §28

##### Ablehnung der Vollstreckbarkeitserklärung

(1) Die Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung ist unter gleichzeitiger Aufhebung des Schiedsspruchs oder der Einigung abzulehnen, wenn die im § 24 genannten Gründe für die Aufhebung vorliegen. Bei in anderen Staaten ergangenen Schiedssprüchen oder durch das Schiedsgericht bestätigten Einigungen tritt an die Stelle der Aufhebung die Feststellung, daß die Vollstreckung in der Deutschen Demokratischen Republik versagt wird.

(2) Die Vollstreckbarkeitserklärung ist auch abzulehnen, wenn der Schuldner nachweist, daß der Schiedsspruch oder die Einigung nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Verfahren stattgefunden hat, aufgehoben oder die Vollstreckung ausgesetzt ist.

#### §29

##### Gerichtskosten

(1) Für das Verfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung wird eine volle Gerichtsgebühr erhoben.

(2) Für das Verfahren der Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.

#### §30

##### Vollstreckung

Auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen oder Einigungen sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

##### Schlußbestimmungen

#### §31

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abschließend entschiedenen Verfahren sind nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu beenden,

#### §32

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden, soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, etwas anderes festgelegt ist.

#### §33

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 18. Dezember 1975

Der Miaisterrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

M i t t a g  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden